

# Nachbarn helfen Nachbarn



ein ständiges Projekt der



**Bürgerstiftung  
Hemmingen**

Stiften Sie Zukunft!

## Beihilferichtlinie

Vorbemerkung: Obwohl aus Gründen besserer Lesbarkeit in der Beihilferichtlinie die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

### **1. Zweck und Aufgaben**

Das Projekt Nachbarn helfen Nachbarn (NhN) wird als ständiges nichtöffentliches Projekt der Bürgerstiftung Hemmingen geführt. Es hat den Zweck, Menschen im Raum der Stadt Hemmingen zu unterstützen, die dringend notwendige finanzielle Hilfe brauchen. Aufgabe von NhN ist es, auf schnellem und unbürokratischem Weg Einzelfallhilfe zu leisten, mit dem Ziel, besondere finanzielle Härten zu vermeiden.

### **2. Voraussetzungen zur Beihilfegewährung**

- 2.1 Der Hilfsbedürftige und – mit Zustimmung des Hilfsbedürftigen - jede andere Person oder Organisation kann die Beihilfegewährung für die hilfsbedürftige Person veranlassen.
- 2.2 Der voraussichtliche Empfänger der Beihilfe (= bedürftige Person) sowie der Grund und Zweck für die Beihilfe müssen benannt werden (s. im Einzelnen 1. und 2. des Beihilfeantrags)
- 2.3 Der voraussichtliche Empfänger der Beihilfe (= bedürftige Person) muss seinen ersten Wohnsitz in einem der sieben Ortsteile der Stadt Hemmingen haben.
- 2.4 Der Nachweis der Bedürftigkeit (s. im Einzelnen 3. des Beihilfeantrags) ist erforderlich, um die missbräuchliche Inanspruchnahme der Spendengelder zu Lasten wirklich Bedürftiger zu verhindern (und nicht etwa um den Antragsteller zu diskriminieren).
- 2.5 Es darf sich nicht um Dauerleistungen handeln oder um Leistungen, die zu den Pflichtaufgaben staatlicher Einrichtungen gehören.
- 2.6 Eine Doppelbegünstigung des Beihilfezwecks ist ausgeschlossen. NhN bezuschusst jedoch ggf. neben anderen Förderern. (Beispiel: Stromnachzahlung 700 €, Zuschuss der HAZ-Weihnachtshilfe 400 €. Ein Antrag auf Beihilfe an NhN ist möglich in Höhe von 300 €.)

Auf die Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

### **3. Projektleitung**

- 3.1 Die Projektleitung entscheidet über gestellte Anträge mit einfacher Mehrheit.
- 3.2 Die Sitzungen der Projektleitung sind nichtöffentlich.
- 3.3 Jedes Mitglied der Projektleitung ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben, namentlich über persönliche und geschäftliche Angelegenheiten von Antragstellern, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit in der Projektleitung bekannt geworden sind. Dies gilt auch nach einem Ausscheiden aus der Projektleitung. Will ein Mitglied der Projektleitung in Satz 1 genannte Informationen an Dritte weitergeben, ist hierzu die Einwilligung des betroffenen Antragstellers sowie der Projektleitung erforderlich.